

Namensnennung

In einer Boulevardzeitung erscheint eine mehrteilige Serie »Mörder, die man nie vergisst« mit Berichten über das Leben verurteilter Straftäter nach ihrem Urteil («Wie es weiterging – Ihr Leben nach dem Urteil«.) Innerhalb dieser Serie wird mit Namensnennung, Ortsangabe und Foto das Leben einer »Giftmörderin« nach der Entlassung aus der Haft beschrieben. Die Frau sei unter einem anderen Namen in einem Altersheim eingezogen. Nur der Heimleiter kenne ihr »Geheimnis«. Die Straftaten der Frau werden mitgeteilt. Der Artikel zerstöre jegliche Lebensperspektive der Frau, sei grausam und menschenverachtend, meint die »Humanistische Union« in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat. Die Redaktion erklärt, der Beitrag weise auf eine weitere Folge hin, die die Beschwerdeführerin verschweige; Am nächsten Tag wird berichtet, dass die Frau zwei Tage nach ihrer Haftentlassung gestorben ist. (1990)

Der Deutsche Presserat bestätigt den mit der Beschwerde erhobenen Vorwurf nicht, wonach der Artikel die Resozialisierung einer entlassenen Strafgefangenen unmöglich macht. Während die Beschwerdeführerin lediglich den ersten Artikel zur Begründung ihres Vorwurfs vorlegt, muss der Presserat feststellen, dass sich der Vorwurf mit der Fortsetzung am nächsten Tag erledigt hat: Es wird berichtet, dass die beschriebene Straftäterin zwei Tage nach ihrer Haftentlassung gestorben ist. Damit entfällt das Argument, eine Resozialisierung der Frau werde durch die Veröffentlichung unmöglich gemacht. Dessen ungeachtet hält es der Presserat für makaber, dass erst in der nächsten Folge mitgeteilt wird, die Frau sei inzwischen verstorben. Anhaltspunkte für eine Persönlichkeitsverletzung nach dem Tod der Frau erkennt der Presserat nicht. Soweit die Beschwerdeführerin den Presserat auffordert, die Serie zu stoppen, weist der Presserat darauf hin, dass eine solche Entscheidung in der Zuständigkeit ordentlicher Gerichte liegt. (B 46/90)

Aktenzeichen:B 46/90

Veröffentlicht am: 01.01.1990

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: unbegründet